

- 818 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 9. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 13 BBauG
vom 27. Mai 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1982 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" beschlossen:

1. Die zwischen den Flurstücken Nr. 991, 992, 1027 und 1025 verlaufende Planstraße wird auf eine Breite von 4,60 m, beginnend am Wendehammer und endend an der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 991, festgesetzt.
2. Die Verschmälerung ist an der nordwestlichen Straßenbegrenzungslinie vorzunehmen, wobei die nachrichtlich eingetragenen Grenzen der Flurstücke Nr. 991 und 992 bis auf die neue Straßenbegrenzungslinie verlängert werden.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 9. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über

die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

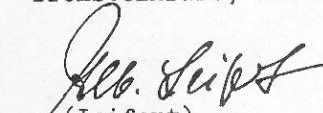
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

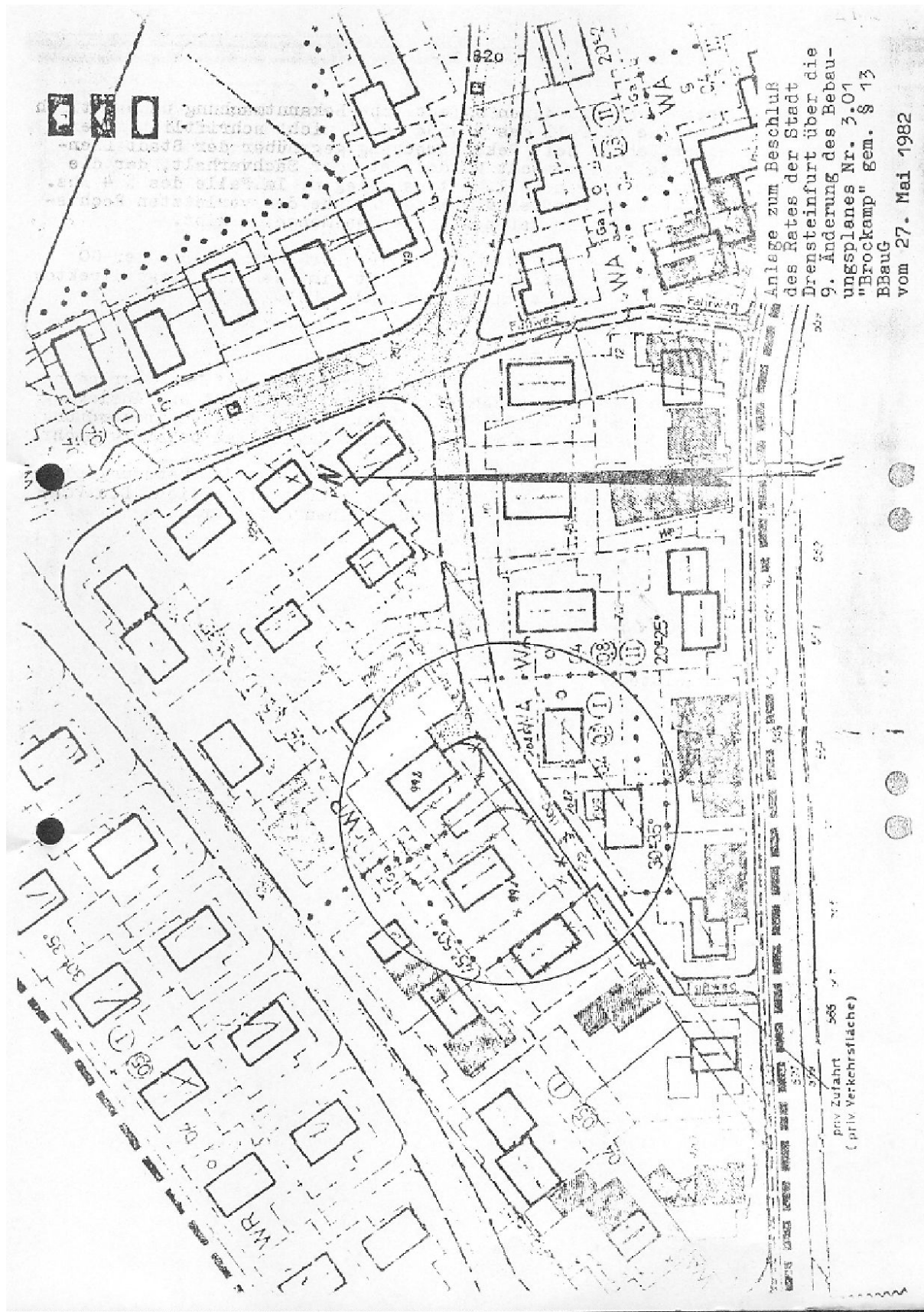
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 9. Änderung des des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.01 "Brockamp" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. Mai . 1982


(Leifert)
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß
des Rates der Stadt
Drensteinfurt über die
9. Änderung des Bebau-
ungsplanes Nr. 3.01
"Brockamp" gem. § 13
Baug
vom 27. Mai 1982

priv Zufahrt
(priv Verkehrsfläche)